

RS Vwgh 1993/10/20 90/13/0289

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 20.10.1993

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

33 Bewertungsrecht

37/02 Kreditwesen

53 Wirtschaftsförderung

56/02 Verstaatlichte Banken

Norm

BAO §92;

FinStrG §82;

FinStrG §83 Abs2;

KWG 1979 §23 Abs2 Z1 idF 1986/325;

KWGNov 1986;

Beachte

Besprechung in AnwBl 1994/6 S 459-460;

Rechtssatz

Nur der Verständigung von der Einleitung des Finanzstrafverfahrens kommt (seit Inkrafttreten der KWGNov 1986) eine normative Wirkung zu. Wird im Zuge eines bereits eingeleiteten Finanzstrafverfahrens dem Beschuldigten das Ausmaß jener Abgaben mitgeteilt, deren Verkürzung ihm mit dem Hinweis "in im Abgabenbemessungsverfahren noch näher festzustellender Höhe" zur Last gelegt worden war, so entfaltet ein solches Schreiben ("Konkretisierungsschreiben") keine Rechtswirkungen in bezug auf die Durchbrechung des Bankgeheimnisses, weil diese Rechtswirkungen bereits mit der vorangegangenen Einleitung des Finanzstrafverfahrens eingetreten sind und begrifflich kein weiteres Mal eintreten können.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1990130289.X02

Im RIS seit

19.09.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at